

Der Pkw im Betriebsvermögen – Tatsächlich vorteilhaft?

Kerstin Löbe

Der Praxis-Pkw ist für fast jeden Zahnarzt und jede Zahnärztin essenziell. Fragen in diesem Zusammenhang ergeben sich viele: Wie darf bzw. muss ich meinen Pkw nutzen, was muss ich in welcher Form dokumentieren und welche steuerlichen Stolperfallen sind zu beachten? Welche Kosten kann ich als Betriebsausgabe abziehen und muss ich einen Verkauf versteuern?

Zunächst müssen Sie ermitteln, in welchem Umfang der Pkw tatsächlich für private und betriebliche Fahrten genutzt wird. Dafür ist es im ersten Schritt nötig, die Fahrten über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufzuzeichnen, um zu sehen, wie hoch die Nutzungsanteile sind. „Repräsentativ“ ist der Zeitraum, wenn er das „normale“ regelmäßige Fahrverhalten widerspiegelt und nicht z. B. den Jahresurlaub oder eine einmalige Fortbildungszeit umfasst.

Aus ertragsteuerlicher Sicht gibt es folgende Möglichkeiten der Zuordnung des Praxis-Pkw:

- der Pkw ist Betriebsvermögen,
- das Fahrzeug ist Privatvermögen,
- Wahlrecht bei Mischnutzung.

Der Pkw ist Betriebsvermögen

Sogenanntes „notwendiges“ Betriebsvermögen ist immer dann gegeben, wenn der Pkw zu mehr als 50 % für betriebliche Fahrten – dazu gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis – genutzt wird. Der Pkw ist dann zwingend als Betriebsvermögen der Praxis zu behandeln. In diesem Fall stellen alle Pkw-Kosten grundsätzlich Betriebsausgaben dar (Anschaffungskosten über die Abschreibungsdauer von 6 Jahren, Leasingraten, Finanzierungskosten, Kraftstoff, Versicherung, Kfz-Steuer, Reparaturen, Inspektionen usw.). Einschränkend ist zu beachten, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis der Kostenabzug „gedeckelt“ wird: Insoweit kann nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe abgezogen werden (0,30 EUR/km für die ersten 20 km, für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer 0,38 EUR).

Die private Nutzung ist im Gegenzug zu versteuern. Für deren Bewertung stehen die Fahrtenbuchmethode (Zuordnung der Aufwendungen nach tatsächlichem Nutzungsanteil) und die Listenpreismethode (Versteuerung von 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung pro Monat) zur Verfügung.

Tipp zum E-Auto

In Abhängigkeit vom jeweiligen Anschaffungsdatum und von der Erfüllung der jeweiligen weiteren, gesetzlich normierten Voraussetzungen ist bei E-Autos nur ein Bruchteil in Höhe von 25 bzw. 50 % des Listenpreises bei der Bewertung der Privatnutzung anzusetzen!

Eine spätere Veräußerung des Praxis-Pkw oder dessen Entnahme in das Privatvermögen (z. B. Schenkung an ein Kind oder den Ehepartner) findet sodann aber ebenso im Betriebsvermögen statt, d. h. der Veräußerungspreis bzw. der Entnahmewert stellt eine Betriebseinnahme dar.

Tipp

Sofern der Pkw im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird, kann eine 50%ige Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 2 EStG) zusätzlich zur normalen linearen oder degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinngrenze (200.000 EUR) im Vorjahr nicht überschritten wurde. Über einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB) kann eine Gewinnminderung in Höhe von 50 % der geplanten Anschaffungskosten sogar vorgezogen und damit Liquidität freigesetzt werden. Es gilt ein 3-jähriger Investitionszeitraum nach Geltendmachung des IAB.

Zusätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Gewinn der Praxis im Jahr des Abzugs des IAB max. 200.000 EUR betragen hat.

Das Fahrzeug ist Privatvermögen

Wird der Pkw zu weniger als 10 % für betriebliche Fahrten genutzt, liegt notwendiges Privatvermögen vor; eine Zuordnung zum Betriebsvermögen scheidet aus. In diesem Fall können nur die betrieblich verursachten Fahrtkilometer als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Insoweit können die tatsächlichen Selbstkosten oder ein pauschaler Satz von 0,30 EUR für jeden glaubhaft gemachten bzw. nachgewiesenen Kilometer angesetzt werden. Eine spätere Veräußerung des Pkw steht nicht im Zusammenhang mit dem Praxisvermögen und ist daher ertragsteuerlich grundsätzlich irrelevant.

Exkurs: „Ehegatten-Vorschaltmodell“

Häufig wird von dem sogenannten Ehegatten-Vorschaltmodell als Gestaltung gesprochen. In einem solchen Modell kauft der Nicht-Praxisinhaber-Ehegatte den Pkw und vermietet diesen an den Praxisinhaber. Der Pkw bleibt im Privatvermögen des Ehegatten, dieser erzielt aus der Vermietung i.d.R. „sonstige Einkünfte“ i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG. Durch die Vermietung wird der vermietende Ehegatte Unternehmer und ist – unter den üblichen Voraussetzungen – zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Vorteil der Gestaltung soll sein, dass der etwaige spätere Verkaufsgewinn steuerfrei bleibt, denn: Gewinne aus der Veräußerung von „Gegenständen des täglichen Gebrauchs“ (wie einem Pkw) sind aus dem Anwendungsbereich des § 23 EStG ausdrücklich ausgenommen (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG; BT-Drs. 17/2249, 54). Derzeit nicht abschließend geklärt ist jedoch, ob Veräußerungen von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs tatsächlich nicht steuerbar sind oder nicht vielmehr sogar unter die Zehn-Jahres-Frist fallen, wenn sie zuvor durch Vermietung zu Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG geführt haben.

Neben das Risiko der Nichtanerkennung oder Anderswertung des Modells durch die Finanzverwaltung tritt die Kostenfrage. Regelmäßig führen solche Gestaltungsmodelle zu höheren Beratungskosten –

sowohl beim Entwurf der vertraglichen Grundlagen durch einen Anwalt als auch durch zusätzliche Steuerberatungskosten bei der Gestaltung des Einzelfalls. Auch sich ggf. anschließende Diskussionen mit der Finanzverwaltung z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung werden in Rechnung gestellt.

Wahlrecht bei Mischnutzung

Entfallen zwischen 10 und 50 % der Jahresfahrleistung auf die betrieblichen Strecken, kann der Pkw als sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden. In diesem Fall besteht ein Wahlrecht der Zuordnung des Pkw zum Praxis- oder Privatvermögen. Welche Alternative günstiger ist, muss im Einzelfall berechnet werden. Die Behandlung des Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen kann insbesondere in den ersten Jahren vorteilhaft sein.

Merke

Das Ergebnis bei der Fahrtenbuchmethode (Pkw im Betriebsvermögen) ist weitgehend mit der Berechnung anhand individueller Kilometersätze (Pkw im Privatvermögen) identisch. Aber: Bei dieser Vergleichsrechnung darf die spätere Versteuerung des Veräußerungs- oder Entnahmegewinns des Pkw bei Zuordnung zum Betriebsvermögen nicht vergessen werden!

Bei niedrigen tatsächlichen Kfz-Kosten kann die Anwendung der pauschalen Kilometersätze für betriebliche Fahrten (Pkw im Privatvermögen) insgesamt günstiger sein.

Beispiel

Dr. Dent fährt insgesamt 15.000 km p.a. mit seinem Pkw. Er wohnt 20 km (a) bzw. 3 km (b) von der Praxis entfernt. Weitere praxisbezogene Fahrten finden nur im Umfang von 100 km statt.

Lösung a

Der Pkw ist schon allein durch die tägliche Fahrt zur Praxis steuerlich dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen ($230 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 2 \text{ (Hin- und Rückfahrt)} = 9.200 \text{ km} + 100 \text{ km} = 9.300 \text{ km} > 50 \%$).

**Tab. 1** Folgen für die Gewinnermittlung.

a	b
Der Pkw ist im Anlageverzeichnis zu erfassen und auf die gewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren abzuschreiben.	Der Pkw ist Privatvermögen.
Alle Pkw-Kosten sind Betriebsausgaben.	Die betrieblichen Fahrten sind mit $100 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR} = 30,00 \text{ EUR}$ Betriebsausgaben.
Deckelung der Kosten für Fahrten Wohnung/Praxis auf $0,30 \text{ EUR/Entfernungskilometer}$ ($230 \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR} = 1.380,00 \text{ EUR}$)	Abzug der Fahrten Wohnung/Praxis mit $0,30 \text{ EUR/Entfernungskilometer}$ als Betriebsausgaben ($230 \times 3 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR} = 207,00 \text{ EUR}$).
Ermittlung des privaten Nutzungsanteils und Hinzurechnung zum Gewinn (Fahrtenbuch- oder Listenpreismethode)	keine Versteuerung der Privatnutzung
Ein Verkaufs-/Entnahmegewinn des Pkw ist einkommensteuerpflichtig.	Ein Verkaufsgewinn ist grundsätzlich einkommensteuerfrei.

Lösung b

Die betriebliche Fahrleistung beträgt weniger als 10 % ($230 \text{ Tage} \times 3 \text{ km} \times 2 = 1.380 \text{ km} + 100 \text{ km} = 1.480 \text{ km}$), der Pkw stellt notwendiges Privatvermögen dar. Wie sich Lösungen a und b auf die Gewinnermittlung auswirken, zeigt Tabelle 1.

Praxis-Pkw – Und die Umsatzsteuer?

Sie als Zahnarzt oder Zahnärztin sind Unternehmer. Dies gilt auch dann, wenn Sie überwiegend oder sogar ausschließlich steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 14 UStG ausführen. Kleinunternehmer i. S. v. § 19 UStG (weniger als 22.000 EUR Umsatz im Vorjahr) oder Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze als Zahnmediziner erbringen, können allerdings keine Vorsteuer geltend machen. Im Umkehrschluss zahlen sie für die private Nutzung ihres Firmenwagens aber auch keine Umsatzsteuer.

Interessant kann es in Sachen Praxis-Pkw werden, wenn Sie beispielsweise wegen eines Eigenlabors umsatzsteuerpflichtige Leistungen abrechnen. Dann stellt sich die Frage, ob Sie sich beim Autokauf zumindest einen Teil

der gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückholen können. In der Regel ergibt sich bei Zahnärzten bei der Zuordnung des Pkw zum Unternehmen im Zeitablauf jedoch leider kein Vorsteuerüberhang. Zudem entsteht ein zusätzlicher administrativer Aufwand für Praxisinhabende (Aufteilung der Gesamtfahrleistung auf Privatfahrten, unternehmerische Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Praxis).

Als Faustregel gilt hier: Wenn Sie kein Fahrtenbuch führen wollen und der Anteil Ihrer steuerpflichtigen Umsätze 30 % nicht übersteigt, sollte der Pkw umsatzsteuerlich nicht dem Unternehmen zuordnet werden.

Fazit

Ob es günstiger ist, Ihren Pkw im Betriebs- oder Privatvermögen zu führen, hängt von vielen Einzelfaktoren ab. Wichtige Kriterien sind dabei die Höhe des Kaufpreises und die Werthaltigkeit des Fahrzeuges, das Alter des Pkw, eine mögliche Fremdfinanzierung oder Leasing sowie die Bereitschaft, ein Fahrtenbuch zu führen. Ihr Steuerberater kann Ihnen eine Vergleichsberechnung erstellen und so eine Empfehlung aussprechen.

Kerstin Löbe

Dipl. Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin
 Prof. Dr. Bischoff & Partner AG
 Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
 Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
 E-Mail: service@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de